

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13.03.2016 Datum

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich getestet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/ jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Dienstsiegel der Dienststelle
 des Kreiswahlleiters/
 der Kreiswahlleiterin



Ausgegeben
 Name
 Kreiswahlleiter/
 Kreiswahlleiterin
 Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des
 im Wahlkreis Nr.
 Bewerber/in:
 Ersatzbewerber/in:

30 Bretten
 Schwiebert, Michael; Karistr. 3, 76703 Kraichtal
 Richter, Fabian; Gochsheimer Str. 29, 76703 Kraichtal

▼ (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Name
 Familiennname, Vorname
 geboren am

Anschrift (Hauptwohnung)
 Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ich bin darmit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ①

▼ (Nicht vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)
 Persönliche und handschriftliche Unterschrift
 ▼

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in

ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der

Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Ort, Datum

Bürgermeisteramt
 Unterschrift

(Dienstsiegel)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung selbst einholen will, streichen.
 2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichner/der Unterzeichnerin nur einmal bestreichen. Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erfasste Bescheinigung bestimmt ist.